

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Verurteilungen durch die NS-Militärjustiz wegen der Tatbestände „Desertation/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ sind, wie der Bundesrat in seiner Entschliebung vom 18. Oktober 1996 festgestellt hat, nicht Urteile unabhängiger Richter, sondern Akte eines Terrorsystems gewesen. Den durch diese Verurteilungen Betroffenen ist mehr als fünfzig Jahre lang eine Rehabilitierung sowie in der Regel die Gewährung von Entschädigungsleistungen verwehrt geblieben. Durch dieses Gesetz sollen zum einen die Unrechtsentscheidungen aufgehoben und zum anderen den Betroffenen eine Entschädigung gewährt werden.

B. Lösung

Straferkenntnisse, die auf in § 1 des Gesetzes genannten Straftatbeständen beruhen, werden, auch soweit sie nicht auf gerichtlichen Entscheidungen gründen, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 1 Abs. 2 durch dieses Gesetz aufgehoben. Weiterhin wird den Rehabilitierten eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7 500 DM gewährt. Außerdem wird nunmehr gesetzlich klargestellt, daß den Rehabilitierten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Aufwendungen für die zahlende Kapitalentschädigung zusätzliche Kosten. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz geht von etwa 200 potentiell Anspruchsberechtigten im Bundesgebiet aus, so daß sich eine geschätzte Belastung des Bundeshaushalts in Höhe von ca. 1,5 Mio. DM ergibt.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 08 – Na 14/97

Bonn, den 4. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 10. Mai 1945

1. wegen Straftaten nach den

- §§ 64 bis 80 (Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung),
- §§ 81 bis 83 (Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen),
- §§ 84 bis 88 (Feigheit),
- §§ 92 bis 99 (Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten und Aufwiegelung),
- §§ 102, 102 a (Erregung von Mißvergnügen, Untergrabung der Manneszucht)

des Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297), 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165), 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1021) sowie der Verordnungen vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) und 1. Februar 1945 (RGBl. I S. 27) auch in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1455) auch in den Fassungen der Verordnungen vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2131), 27. Februar 1940 (RGBl. I S. 445), 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1362), 15. August 1942 (RGBl. I S. 536), 31. März 1943 (RGBl. I S. 261) und 5. Mai 1944 (RGBl. I S. 115),

2. wegen Wehrkraftzersetzung nach den §§ 5 und 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in den in Nummer 1 genannten Fassungen,

3. wegen Straftaten nach den

- § 83 Abs. 3 Nr. 2 (Hochverratsvorbereitung),
- § 112 (Aufforderung zum militärischen Ungehorsam),

- §§ 140 bis 143 a (Verhinderung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Mitwirken bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Täuschung und Wehrmittelbeschädigung)

des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), die durch die Gesetze vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 25), 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839), 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) und 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) geändert worden sind, oder

4. wegen Teilnahme an vorgenannten Straftaten

durch ein Wehrmichtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht strafrechtlich verurteilt wurde.

(2) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Rehabilitierung

(1) Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 1 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

(2) Eine Eintragung im Bundeszentralregister, die auf einer in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidung beruht, wird auf Antrag des Verfolgten getilgt. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Ausgleichsleistungen

Rehabilitierte im Sinne des § 2 Abs. 1 erhalten auf Antrag Kapitalentschädigung nach Maßgabe des § 4 und Versorgung nach Maßgabe des § 5. Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

§ 4

Kapitalentschädigung

(1) Rehabilitierte oder deren hinterbliebene Ehegatten erhalten auf Antrag eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7 500 Deutsche Mark. Eine An-

rechnung von anderen gesetzlichen und außer-gesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen findet nicht statt.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ab Antragstel-lung übertragbar und vererblich.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewäh-rung von anderen Einkommen abhängig ist, unbe-rücksichtigt.

§ 5

Versorgung

Rehabilitierte oder deren Hinterbliebene erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwen-dung des Bundesversorgungsgesetzes. Ist bei einem Rehabilitierten die Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den An-spruch auf Rente zu seinem Gunsten vermutet, daß die durch die Unrechtsmaßnahmen verursachte Min-derung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert be-trägt.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen nach § 4 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. In Streitig-keiten nach diesem Gesetz entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Dies gilt nicht für Entschei-dungen nach § 2 Abs. 2.

§ 7

Kostenregelung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs

In Artikel II § 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – All-gemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I

S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Nummer 22 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

„23. das Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienst-verweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Häftlingshilfegesetz,“ die Wörter „dem Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraft-zersetzer unter der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft,“ eingefügt.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Heimkehrerstiftung,“ die Wörter „des Gesetzes zur Rehabilitierung, Ent-schädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegs-dienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft,“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Mehr als fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bleibt festzustellen, daß ein kleiner Kreis von Opfern der NS-Justiz immer noch um Anerkennung und Rehabilitation kämpfen muß. Gemeint sind hier nicht die Widerstandskämpfer, die sich aktiv gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aufgelehnt haben, ihnen wird stellvertretend am 20. Juli eines Jahres ein ehrendes Gedenken gewährt.

Der Gesetzentwurf dient vielmehr der Rehabilitation und Entschädigung der Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“, welchen als Angehörigen des „kleinen Widerstands“ eine Anerkennung stets versagt geblieben ist. Der Deserteur war, wie die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger formuliert hat, „der kleine Mann in Uniform, der sich mit den geringen Möglichkeiten, die ihm die militarisierte Gesellschaft der NS-Zeit gelassen hat, verweigerte“. Durch diese Verweigerung haben sich die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“, ungeachtet ihrer jeweiligen Motivation, zumindest objektiv der Teilnahme an einem verbrecherischen Kriegsgeschehen entzogen und damit einen Beitrag dazu geleistet, daß sich das unmenschliche Geschehen nicht noch weiter ausbreiten konnte. Aus diesem Grunde ist auch ihnen, wie der Bundesrat in seiner Entschließung am 18. Oktober 1996 betont hat, Anerkennung zu zollen und zu einer Rehabilitation zu verhelfen.

Auf die Frage nach den Motiven der Verweigerung und damit der Bewertung eines jeden Einzelfalls kommt es hierbei nicht an. Bei der Rehabilitation von Opfern eines Unrechtssystems, wie es die Militärjustiz als Instrument der nationalsozialistischen Kriegsführung darstellte, kommt es nicht auf die jeweilige individuelle Motivationslage an, maßgeblich ist allein, daß den Betroffenen Unrecht widerfahren ist. Zu rehabilitieren und zu entschädigen sind also, wie es das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. September 1991 (Az: 9 a RV 11/90) ausgeführt hat, „gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg.“

Durch eine Aufhebung der Urteile und die Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz wird jedoch gleichzeitig kein Unwerturteil über diejenigen Wehrmachtsangehörigen ausgesprochen, die sich dem Kriegsgeschehen nicht entziehen wollten oder konnten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu § 1 (Begriffsbestimmung)**

Die Vorschrift beschreibt, welche Personen rehabilitiert werden sollen.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Zeitraum, innerhalb dessen es zur Verurteilung wegen der bezeichneten Delikte gekommen ist. Es wird der Zeitraum zwischen der Machtergreifung (30. Januar 1933) und der Kapitulation (10. Mai 1945), der geschichtlich als „NS-Herrschaft“ bezeichnet wird, erfaßt.

Sodann werden die Strafvorschriften bezeichnet, deren Anwendung Anlaß zur Rehabilitation gibt. Eine enumerative Auflistung ist geboten, weil die Verurteilungen auf einer Vielzahl von Strafvorschriften aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen des Militärstrafgesetzbuches, der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beruhen.

Die genannten Strafvorschriften wurden nicht nur von Gerichten der NS-Militärjustiz (Wehrmachtsgerichte) gegen Soldaten und andere Wehrmachtsangehörige (Gefolge), sondern auch von anderen Gerichten (ordentliche Gerichte, Sondergerichte, Volksgerichte usw.) gegen Zivilisten, darunter vielfach Frauen, insbesondere wegen Wehrkraftzersetzung oder Teilnahme an Fahnenflucht oder Wehrdienstverweigerung gefällt.

Die Vorschrift trägt dieser Tatsache durch die Formulierung „durch ein Wehrmachtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht“ Rechnung.

Absatz 2 umfaßt im wesentlichen Willkürakte von Standgerichten und fliegenden Standgerichten gegen den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis, aber auch politisch motivierte Strafmaßnahmen wie die Einweisung in ein Konzentrationslager, in ein Straf- und Bewährungsbataillon oder in eine militärspsychiatrische Anstalt. Der Wortlaut lehnt sich an das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§ 1 Abs. 5) im Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz an.

Zu § 2 (Rehabilitierung)

Das Gesetz sieht in Absatz 1 eine Pauschalrehabilitation vor.

Absatz 2 dient der Folgenbeseitigung in den seltenen Fällen, in denen eine Verurteilung nach Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 noch aus dem Bundeszentralregister ersichtlich ist. Die Tilgung soll sich nach den Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren richten, die das Bundeszentralregistergesetz bereits für vergleichbare Fälle enthält.

Durch die vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt die Aufhebung von Urteilen, welche in der Nachkriegszeit aufgrund der sog. Wiedergutmachungsgesetze nach 1946 ergangen ist. So sind zum Beispiel durch § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Buchstabe h des bayerischen Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180) auch Urteile

wegen Wehrkraftzersetzung bereits automatisch aufgehoben worden. Gleichlautende Vorschriften sind auch in den anderen Ländern der amerikanischen Besatzungszone ergangen.

Ähnliche Gesetze, welche eine automatische Aufhebung von Urteilen vorsahen, waren auch in der britischen Besatzungszone aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 erlassen worden (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, Seite 68). In der Annahme, ein Bedürfnis für die Fortgeltung bestehe nicht mehr, hat der Bundesgesetzgeber die Verordnung durch das Gesetz über den Abschluß des Bundesrechts vom 23. Dezember 1968 mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgehoben (BGBl. I S. 1451). Durch das Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) ist in den Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) allerdings wieder eine Möglichkeit zur Aufhebung von NS-Urteilen geschaffen worden.

Eine automatische Aufhebung von Urteilen hat es hingegen in den Ländern der französischen Besatzungszone nicht gegeben. Die Aufhebung von Urteilen, welchen nationalsozialistisches Unrecht zugrunde lag, geschah auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen oder der Hinterbliebenen (vgl. für das Land Baden die Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Dezember 1946, ABl. 1946, S. 151; für das Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23. März 1948, GVBl. S. 244; für das Saarland die Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 4. Juli 1947, ABl. S. 271).

Ein gesetzliches Verfahren zur automatischen Aufhebung von nationalsozialistischen Urteilen hat es hingegen in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone nicht gegeben. Nach dem Befehl 228/46 der Sowjetischen Militäradministration vom 30. Juli 1946 (veröffentlicht z. B. im SächsGBl. S. 395) war es möglich, auf Antrag u. a. auch Urteile wegen Hochverrats und Wehrkraftzersetzung für nichtig erklären zu lassen.

Auch in Groß-Berlin erging am 18. Dezember 1947 eine Anordnung der Alliierten Kommandatur Berlin (VOBl. Groß-Berlin Nr. 2, 1948, S. 10), welche eine Aufhebung diskriminierender NS-Urteile zum Gegenstand hatte. Eine automatische Aufhebung sah diese Anordnung jedoch nicht vor.

Diese Übersicht veranschaulicht eine zersplitterte Rechtslage, was die Aufhebung von NS-Urteilen in der Nachkriegszeit angeht. Festzuhalten ist zunächst, daß die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze nicht alle Straftatbestände erfaßten, wie sie in § 1 dieses Gesetzes genannt werden. Da die Gesetze teilweise eine automatische Aufhebung für bestimmte Straftatbestände, teilweise eine Aufhebung auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vorsahen, kann nicht einheitlich und mit letzter Sicherheit festgestellt werden, ob eine Straferkenntnis

im Sinne des Absatzes 1 bereits durch die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze aufgehoben worden ist. Hinzu kommt, daß kein zentrales Register über die Aufhebung von Urteilen geführt wurde.

Zu § 3 (Ausgleichsleistungen)

Die Vorschrift legt den Umfang der an die Rehabilitierten zu gewährenden Entschädigungs- bzw. Versorgungsleistungen fest.

Der Ausschlußtatbestand des § 3 Satz 2 ist den im wesentlich gleichlautenden Ausschlußgründen in § 16 Abs. 2 StrRehaG, § 3 Satz 1 Nr. 3 a G 131, § 2 Abs. 2 HHG sowie § 11 Nr. 1 BVFG nachgebildet, welche insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwischenzeitlich ausreichend konkretisiert worden sind.

Zu § 4 (Kapitalentschädigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe, Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung. Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es, eine materielle Verbesserung gegenüber Leistungen nach den bisherigen Härteregeleungen, etwa Einmalzahlungen aufgrund der Härterichtlinien zum AKG, zu erreichen, insoweit findet eine Anrechnung dieser und entsprechender Wiedergutmachungsleistungen nicht statt.

Zu Absatz 2

Wie andere öffentlich-rechtliche Ansprüche auf geldwerte Leistungen ist auch der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach Absatz 1 durch einen Vertrag übertragbar. Wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs auf Kapitalentschädigung sind die Vorschriften der §§ 398 f. BGB nur analog anwendbar. Eine vor Antragstellung erfolgte Abtretungsvereinbarung ist unheilbar nichtig (vgl. § 134 BGB).

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung geht ebenfalls nur nach dem Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Tode des Antragstellers ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den oder die Erben über.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 1 gewährte Kapitalentschädigung bleibt, wie auch z. B. die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Zu § 5 (Versorgung)

Neben der strafrechtlichen Rehabilitierung bezweckt das Gesetz weiterhin, ähnlich wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, daß die nach § 2 Rehabilitierten neben einer einmalig zu gewährenden Kapitalentschädigung in das System der Kriegsopferversorgung einbezogen werden. Das Gesetz stellt, was den versorgungsrechtlichen Teil betrifft, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Ein-

ordnung von militärgerichtlichen Todesurteilen als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG dar (Urteil vom 11. September 1991, BSGE 69, 211; Urteil vom 16. Mai 1995, BSGE 76, 130). Das Bundessozialgericht hat in diesen Urteilen zwar bisher ausdrücklich nur die verhängten Todesurteile als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG bewertet. In seinem jüngsten Urteil hat es, allerdings in einem obiter dictum, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 32 des Militärstrafgesetzbuches i. d. F. vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) grundsätzlich auch die Möglichkeit eingeräumt, daß eine Einbeziehung in das System der Kriegsopferversorgung auch dann zu erwägen sei, wenn eine Gesundheitsschädigung infolge einer durch ein Militärstrafgericht angeordnete Straftat eingetreten ist (BSGE 76, 130, 132). Dieser Gedanke wird durch das Gesetz aufgegriffen, als nunmehr hervorgehoben wird, daß vorbehaltlich der Einschränkung durch § 1 Abs. 3, jedes Straferkenntnis im Sinne des § 2 Abs. 1 als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG zu bewerten ist.

Die gesetzliche Vermutung des Satzes 2 orientiert sich an Regelungen, wie sie z. B. aus § 31 Abs. 2 BEG bekannt sind. Es wird hierbei berücksichtigt, daß mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende der Nachweis einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit auch durch fachärztliche Gutachten nur äußerst schwierig zu führen wäre. Die Einfügung lediglich in dieses Gesetz und nicht in die Grundnorm des Bundesversorgungsgesetzes hebt den Charakter der Regelung als eine erforderliche und gerechtfertigte *lex specialis* hervor.

Zu § 6 (Zuständigkeit)

Satz 1 bestimmt, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden auch für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz zuständig sein werden. Dies ist sachgerecht, weil mit § 5 ohnehin auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen wird. Darüber hinaus werden diese Behörden auch für die Leistungen nach § 4 zuständig sein.

Satz 2 eröffnet den Rechtsweg auch über Streitigkeiten betreffend die Kapitalentschädigung nach § 4 zu den Sozialgerichten. Die Regelung ist sachgerecht, weil die Sozialgerichte wegen der Zuständigkeit für

Streitigkeiten über Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohnehin mit der Materie befaßt sind.

Satz 3 stellt klar, daß eine Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht für Streitigkeiten über die Frage, ob eine Eintragung im Bundeszentralregister auf Antrag des Rehabilitierten zu löschen ist, begründet werden soll.

Zu § 7 (Kostenregelung)

Die den Ländern entstehenden Kosten trägt der Bund.

Zu Artikel 2

Die Änderung bewirkt, daß auch in den Verfahren über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes die Verfahrensvorschriften des SGB Anwendung finden. Dies ist im Hinblick darauf, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 § 6 Satz 1 dieses Gesetzes auch für die Verfahren nach diesem Gesetz zuständig sein werden, sachgerecht.

Zu Artikel 3

Durch die Änderung der Vorschrift bleiben neben den Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch die Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz einkommensteuerfrei.

Zu Artikel 4

Dem Ziel der Rehabilitierung entsprechend, eine angemessene Entschädigung zu leisten, sollen die Entschädigungsleistungen, die auf der Grundlage des Artikels 1 § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erbracht werden und die gemäß Artikel 3 steuerfrei gewährt werden, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die erforderliche Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Frage der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist Gegenstand noch laufender Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu die Drucksachen 13/354, 13/353, 13/4409).

Aus dem Zwischenbericht des Rechtsausschusses vom 9. Mai 1996 (Drucksache 13/4586, S. 3) ergibt

sich, daß die Koalitionsfraktionen sowie die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung am 8. Mai 1996 übereinstimmend zum Ausdruck gebracht haben, daß über die noch streitigen Fragen weiter beraten werden solle.

Den geplanten weiteren Erörterungen des Rechtsausschusses möchte die Bundesregierung nicht vorgreifen. Sie sieht deshalb davon ab, im einzelnen zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung zu nehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333